



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz

Fraktionsgemeinschaft  
DIE LINKE/Die PARTEI  
Fraktionsgemeinschaft  
Bündnis 90/Die Grünen  
SPD-Fraktion

Datum 16.08.2023  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen IA-205/2023  
Ihr Schreiben vom 25.07.2023  
E-Mail

**Ihre Informationsanfrage IA-205/2023 - Konsequenzen für die Chemnitzer  
Ortspolizeibehörde aus der Erweiterung der Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Welche konkreten Aufgaben kommen auf das Ordnungsamt bzw. die dort wirkenden Bediensteten zusätzlich zu?**
- 2. Welche voraussichtlichen Auswirkungen in personeller, finanzieller und ausstattungsseitiger Hinsicht ergeben sich für die Stadt Chemnitz?**
- 3. Welche konzeptionellen Vorstellungen hat die Stadtverwaltung bzgl. der Umsetzung der erweiterten Aufgabenstellungen?**
- 4. In welchem Umfang ist die Ingebrauchnahme der erweiterten Befugnisse betreffs des Einsatzes von Hilfsmitteln bei Anwendung körperlicher Gewalt beabsichtigt?**
- 6. Welche Schulungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen werden für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten durch die erweiternde Aufgabenzuweisung zum einen, durch die erfolgte Befugnisserweiterung zum anderen, absehbar erforderlich?**

Die Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GemVollzVO) ersetzt die bis dato bestehende Verordnung über die Wahrnehmung von polizeilichen Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete.

Aufgrund der Novellierung des Sächsischen Polizeirechtes, insbesondere durch § 9 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG), war der Erlass einer neuen Verordnung notwendig.

Es ist festzustellen, dass durch diese Verordnung keine direkte Übertragung von Aufgaben auf die Vollzugsdienste der Ortspolizeibehörden erfolgt, sondern diese gem. § 9 Abs. 1 SächsPBG die Möglichkeiten haben, von der Übertragung – auch nur einzelner Aufgaben des Kanons – Gebrauch zu machen.

Gegenwärtig sind auf den Gemeindlichen Vollzugsdienst des Ordnungsamts (Vollzugsbedienstete Stadtordnungsdienst) alle Aufgaben der ehemaligen Verordnung übertragen. Die Übertragung der Aufgaben bleibt gemäß § 4 Abs. 2 GemVollzVO wirksam.

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail D3@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Auch gibt es keine Erweiterung der Befugnisse zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs sowie Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen. In der GemVollzVO ist nunmehr nur der unmittelbare Zwang in § 2 der Verordnung eigenständig und damit klar nachvollziehbar geregelt. Seit 2017 sind die Vollzugsbediensteten mit Handfesseln, Reizstoffsprühgerät und einem Schlagstock (in Form eines EKA – Einsatzstock kurz, ausziehbar) ausgestattet.

Für detaillierte Informationen zu den gegenwärtig übertragenen Aufgaben, den Einsatzmitteln und der Ausbildung der Bediensteten weise ich auf die Konzeption Stadtordnungsdienst (B-115/2016) sowie die jährlichen Informationsvorlagen zur Umsetzung der Konzeption Stadtordnungsdienst (I-026/2017, I-027/2018, I-029/2019, I-32/2020, I-023/2022) hin.

Wie bereits in der letzten Stadtratssitzung (Juni 2023) im Rahmen des vorgetragenen Sicherheitsberichts angesprochen, wird gegenwärtig geprüft, inwiefern den Vollzugsbediensteten des Stadtordnungsdienstes weitere Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 4 GemVollzVO übertragen werden. Dies betrifft sowohl die Entscheidung, ob eine weitere Übertragung erfolgt und wenn ja, wie diese Aufgaben ausgestaltet werden. Dazu sind noch intensive Absprachen mit den originär zuständigen Fachbereichen notwendig. Des Weiteren wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine Unterstützung handeln kann, die Erstzuständigkeit verbleibt bei dem jeweiligen Fachbereich.

Ebenfalls, wie im Sicherheitsbericht zugesagt, wird in geeigneter Weise eine entsprechende Information zur Aufgabenübertragung an die Stadträte erfolgen.

**5. Ergeben sich durch die Änderungen des GemVollzVO auch Änderungen an Satzungen und/oder der Polizeiverordnungen der Stadt Chemnitz? Wenn ja, welche Änderungen sind vorgesehen und wann ist mit einer Beschlussfassung im Stadtrat zu rechnen?**

Aufgrund der GemVollzVO sind keine Änderungen von Satzungen und/oder der Polizeiverordnung notwendig.

Freundliche Grüße

*i. V. Michael Stötzer*  
Bürgermeister